

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	130 (1979)
Heft:	7
Artikel:	Forstreviergenossenschaften
Autor:	Hämmerli, O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstreviergenossenschaften

Von *O. Häggerli*, Sursee

Oxf.: 924 (494.27)

«Die Waldeigentümer eines Forstreviers können sich zu einer Genossenschaft kantonalen Rechts nach § 31 EG zum ZGB zusammenschliessen. Für die Bildung einer Forstreviergenossenschaft gilt Art. 703 ZGB.»

(§ 14 des neuen Luzerner Forstgesetzes vom 4. Februar 1969)

Der forstrechtliche Ursprung

Nach dem alten Forstgesetz vom 5. März 1875 wurden Förster und Bannwarte im Schutzwald südlich der Linie Ufhusen—Willisau—Wolhusen—Luzern unter Einschluss der Rigigemeinden vom Regierungsrat gewählt. Im «Gäu» (Nichtschutzwald) dagegen war die Bannwartwahl durch die Waldeigentümer eines der wenigen althergebrachten Rechte der ehemals am Wald nur nutzungsberechtigten Bauern (siehe etwa die rechtsgeschichtliche Abhandlung von Josef Egli: Der Erlosenwald, Hochdorf 1963).

1969 wurde aller Wald im Kanton Schutzwald. Wer soll nun die Revierförster wählen? 1964 war es im «Gäu» zur letzten «Bratwurst- und Rotweinwahl» (Art des Ämterkaufs) eines unfähigen Försteranwärters gekommen. Er konnte «lesen und schreiben» und hatte «einen Kurs besucht». Das waren nach dem alten Forstgesetz die einzigen Wahlvoraussetzungen. So musste der Regierungsrat die Wahl notgedrungen genehmigen. Angesichts dieses Handels befürwortete das obere Forstpersonal mehr oder weniger einstimmig die Försterwahl durch den Regierungsrat für das neue Gesetz. Anders dachte der liberale Departementsvorsteher. Als früherem Landwirtschaftslehrer schwebte ihm eine Art zwangswise Wahl- und Selbsthilfegenossenschaft im Sinne der Käsereigenossenschaften (Wahl des Käfers!) als Wahlgemeinschaft vor. Nach einem längeren Stellungskrieg kam mir dann der Gedanke an die Bodenverbesserungsgenossenschaften nach ZGB 703. Diese Vermittlungslösung wurde schliesslich übernommen.

Damit ging das Recht zur Wahl des Revierförsters für Privatwaldreviere zwar grundsätzlich im ganzen Kanton an den Regierungsrat. Bildet sich aber in einem Revier auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses eine Selbsthilfegenossenschaft, welche mindestens die Hälfte der Revierförsterbesoldung übernimmt, so erhält ihr Vorstand das Recht zur Revierförsterwahl.

Die Forstreviergenossenschaften haben aber noch eine andere historische Wurzel. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die bisher gemeinsam genutzten Wälder unter die Nutzungsberechtigten aufgeteilt. Nach dem entsprechenden Gesetz waren dabei für die öffentlichen Bedürfnisse genügend grosse Waldteile unverteilt auszusöndern. In den beiden Gemeinden Dagmersellen und Reiden befanden nun die Nutzungsberechtigten, es sei ein solches Stück Wald auch für den Unterhalt der Waldwege auszusöndern. So entstanden vor rund 150 Jahren zwei «Strassenunterhaltsgenossenschaften mit Waldeigentum». Solche altrechtliche Genossenschaften mit ungeteiltem Wald- und/oder Allmend-Eigentum wurden im Kanton Luzern als Korporationsgemeinden in bezug auf die staatliche Aufsicht den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden gleichgestellt.

In Dagmersellen und Reiden sind Waldeigentümer und Korporationsbürger identisch. Darum wählten die beiden Korporationsgemeinden schon unter dem alten Forstgesetz ihre Bannwarthe und Förster auch für den Privatwald. In Dagmersellen hat sich die Korporationsgemeinde am 25. März 1970 ein neues Korporationsreglement gegeben. Damit übernimmt sie einmal den Unterhalt der neuen, durch die Waldzusammenlegung gebauten Waldstrassen. Dazu kommen aber weiter die Rechte und Pflichten einer Forstreviergenossenschaft. Auf diese Weise wurde eine historische Form des Zusammenschlusses von Privatwaldeigentümern unserer Zeit angepasst. Die Forstreviergenossenschaft oder Korporationsgemeinde Dagmersellen hat für die Betreuung des Forstreviers von 523 ha, den Unterhalt der rund 32 km Waldstrassen und die Führung ihres forstlichen Dienstleistungsbetriebes einen vollamtlichen Revierförster angestellt. Gleichzeitig brachte die Abschöpfung eines Überangebots an käuflichen Waldparzellen durch Waldkäufe mit landwirtschaftlichen (!) Investitionskrediten und die Neuzuteilung der Waldzusammenlegung eine Vergrösserung des Korporationswaldes von 19 ha auf 35 ha mit sich.

In Reiden dagegen kam keine Waldzusammenlegung in Gang. Im März 1970 erteilten die Korporationsbürger dem Gedanken der Übernahme der Aufgaben einer Forstrevier- und Waldzusammenlegungs-Genossenschaft eine Abfuhr. Offensichtlich verlangte ich damals von den Bürgern zuviel auf einmal.

Das forstpolitische Ziel

Mein oberstes Ziel als Oberförster eines Privatwaldkreises auf den fruchtbarsten Waldböden des schweizerischen Mittellandes muss die Sicherstellung der Bewirtschaftung aller Wälder sein. Mit dem Blössenartikel FPolG 32 und den Bestimmungen über die Borkenkäferjagd stehen mir dabei glücklicherweise nur sehr wenig forstrechtliche Zwangsmittel zur Verfügung. Die Aufgabe ist also nur auf freiwilligem Weg zu lösen.

Auch im Forstkreis Luzern III (LU III) gibt es nicht bewirtschaftete Waldparzellen. Hauptgrund ist die mangelnde Erschliessung. Schon meine Vorgänger haben diese Aufgabe angepackt. Im stark parzellierten Privatwald kann dies sinnvoll nur durch eine Waldzusammenlegung geschehen. Diese Aufgabe wurde vor rund 20 Jahren tatkräftig angepackt. Der Erfolg lässt sich sehen. In den letzten Jahren lagen die Verkaufsholznutzungen in den zusammengelegten Gemeinden immer um mindestens 50 % höher als in den noch nicht zusammengelegten Gemeinden.

Waldzusammenlegungen sind aber noch nicht alles. Gute Strassen und grössere Parzellen bedeuten nicht zwangsläufig gepflegte Wälder. Die Stämme müssen gefällt, Jungwüchse und Dickungen gepflegt werden. Das erfordert Arbeitskräfte. Im öffentlichen Wald (29 % der Waldfläche des Forstkreises LU III) sind dies meist seit alters Korporationsbürger oder Förster. In den Wäldern von Landwirtschaftsbetrieben (55 % der Fläche) ist die Lage unterschiedlich. Fast alle Betriebe (mit durchschnittlich 10 ha Land und 1,76 ha Wald) vermögen einen Teil der Waldarbeiten aus eigener Kraft zu bewältigen. Auf diese Mitarbeit der Eigentümer zu verzichten, wäre volkswirtschaftlich wie staatspolitisch unsinnig. Gesamthaft gesehen unterbleiben aber im Bauernwald heute gewisse notwendige Waldarbeiten aus Arbeitskräftemangel. Im nichtbäuerlichen Privatwald (16 % der Fläche) dagegen müssen die Waldarbeiten meist ohnehin von Drittpersonen ausgeführt werden.

Wer soll diese von Parzelle zu Parzelle nach Art, Umfang und Zeitpunkt wechselnden Arbeiten ausführen, wenn dies dem Eigentümer selbst nicht mehr möglich ist? Sollen solche Arbeiten fachgerecht und wirtschaftlich ausgeführt werden, so sind ständige Forstfachleute mit einer geeigneten Grundausstattung nötig. Je nach Arbeitsanfall (Wirkung der Holzpreise auf die Nutzungen im Privatwald!) müssen zusätzlich nichtständige Arbeiter (Bauern) herangezogen werden. So entsteht das Bild eines forstlichen Dienstleistungsbetriebes im Gegensatz zum herkömmlichen «Flächen»- oder «Eigentümer»-Betrieb. Als fachkundig ausgebildete Leiter solcher Betriebe stehen uns die Förster zur Verfügung.

Grundsätzlich ist als Träger eines solchen Dienstleistungsbetriebes ein Unternehmer-Förster, ein Kopfbetrieb oder eine Genossenschaft denkbar. Beim Unternehmer-Förster besteht die grosse Gefahr von Interessenkonflikten. Kopfbetriebe setzen einen grösseren Waldeigentümer voraus. Dies ist in Privatwaldrevieren gelegentlich nicht der Fall. Dann bleibt nur noch die Genossenschaft.

Die Frage der Beförsterung

1964 bevölkerten 31 Bannwarte und 8 Förster die 5100 ha Wald des Forstkreises. 1969 machte das neue Forstgesetz mit dieser Forstpolizisten-

romantik Schluss. Auf Ende 1976 hatte der letzte Bannwart im ganzen Kanton abzutreten. Heute sind nur noch Schul- und Kursförster sowie vier Bannwarte mit zusätzlicher Ausbildung im Amt. 1972 wurde der letzte Försterkurs durchgeführt. Heute verlangt auch der Kanton Luzern von seinen neuen Förstern die sechsjährige Ausbildung mit dem Abschluss an einer Försterschule. Die jungen Schulförster verlangen auf Grund ihrer langen Ausbildung mit Recht vollamtliche Stellen.

Das Forstgesetz von 1969 hat die «forstgesetzlichen», also öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Revierförster neu umschrieben. Als Schwerpunkt trat dabei an die Stelle der Forstpolizei die Beratung der Privatwaldeigentümer. Dazu kommen die Holzanzeichnung im Privatwald (mit Ausnahme von Eigenbedarfsschlägen unter 10 m³), die Waldhut und die Forstpolizei.

Für eine erfolgreiche Beratung muss der Förster nicht nur den Wald, sondern auch dessen Eigentümer gut kennen. 200 betreute Waldeigentümer bedeuten im Durchschnitt 40 Schlaganzeichnungen pro Jahr (in den Monaten November bis Januar), was ich als Optimum für Mittellandverhältnisse betrachte. Bei durchschnittlich 1,57 ha Wald pro Eigentümer und 29 % öffentlichem Wald bedeutet dies ein Forstrevier von rund 450 ha. Nach meiner Erfahrung benötigt ein Revierförster für ein solches Revier rund 640 Stunden pro Jahr für die forstgesetzlichen Aufgaben. Im Privatwald ergeben die forstgesetzlichen Aufgaben in einem Forstrevier von optimaler Grösse also kein Vollamt.

Statt die Reviergrösse zu steigern, kann man die beiden Aufgaben des staatlichen Revierförsters und des Leiters eines forstlichen Dienstleistungsbetriebes miteinander verbinden. Warum soll für den Förster nicht gelten, was für einen Schweizer Kreisoberförster selbstverständlich ist? Die Verwirklichung dieser Gedanken sei an einem Beispiel gezeigt:

Früher wurden die beiden Gemeinden Egolzwil und Nebikon mit zusammen 230 ha Wald von einem ausgezeichneten Bannwart betreut. In seine Fussstapfen wäre gern der Sohn getreten. Das neue Forstgesetz lässt aber Reviere unter 250 ha nur zu, wenn dem betreffenden Revierförster «eine öffentliche Körperschaft oder eine Forstreviergenossenschaft die Vollbeschäftigung» in einem Vertrag garantiert. Nebikon mit der grösseren Waldfläche ist Industriegemeinde. Darum ist der Anteil des nichtbäuerlichen Waldeigentums mit 85 ha = 37 % des ganzen Reviers aussergewöhnlich gross. So durfte der Schritt gewagt werden. Am 21. September 1970 gründeten die damals 118 Waldeigentümer (heute noch 105) die Forstreviergenossenschaft Egolzwil-Nebikon und stellten den jungen Revierförster später vollamtlich an. Seither hat dieser einen Dienstleistungsbetrieb aufgebaut. Die Waldzusammenlegungen wurden mit der Vermarkung abgeschlossen. Neuerdings geniesst sogar ein Forstwartlehrling seine Ausbildung in diesem ausgesprochenen Privatwaldrevier. Das Beispiel zeigt allerdings auch, dass die 230 ha

wirklich die unterste Grenze für die Bildung einer lebensfähigen Forstreviergenossenschaft als Träger eines Dienstleistungsbetriebes sind.

Die Bildung eines weiteren Kleinreviers Knutwil-Mauensee mit rund 220 ha scheiterte am 20. Juni 1970 am Misstrauen der Waldeigentümer. An der Versammlung fielen Worte wie «Staatssozialismus». Grund des Scheiterns war meine Ungeduld und damit die fehlende jahrelange Aufklärung. Die gleiche Erfahrung musste etwas später Kollege Candid Knüsel im «Habsburgeramt» (südöstlich von Luzern) machen.

Die marktpolitische Notwendigkeit

Im Forstkreis teilen sich heute 2380 Privatwaldeigentümer (1964 noch 2840 Eigentümer) in 3740 ha Wald mit einem Vorrat von über 400 m³/ha (Ergebnisse der Vollkluppierungen für die Waldzusammenlegungen) und einem geschätzten Zuwachs von etwa 10 m³/ha und Jahr. Die für die letzten 15 Jahre auf dem Kreisforstamt verfügbaren Zahlen zeigen einige Binsenwahrheiten:

1. Die vom Privatwald auf den Markt gebrachte Holzmenge hängt kurzfristig vor allem äusserst stark von den Holzpreisen ab.
2. Die durchschnittliche Verkaufsholzmenge pro Jahr nahm von rund 9000 m³ in den Jahren 1964—1966 auf rund 16 000 m³ im Jahrfünft 1974—1978 zu. Grund sind die abgeschlossenen Waldzusammenlegungen.
3. Boten 1964—1966 im Schnitt 400 Eigentümer jährlich je 23 m³ Rund- und Industrieholz an, so sind dies 1974—1978 jährlich 460 Anbieter mit durchschnittlich je 35 m³. Dabei dürfte der Anteil an Nadel-Rundholz je nach dem Preis für die beiden Sortimente zwischen 45 und 60 % liegen.

Gegenläufig verlief die Entwicklung bei den Sägereien. Vor 1970 wurde das Rundholz aus dem Privatwald weitgehend beim Dorfsäger abgesetzt. Diese haben ihr Holz selbst eingemessen. Diese Kleinsägereien mit weniger als 1000 m³ Einschnitt (Kundenschnitt = Eigenbedarfsholz der Waldeigentümer inbegriffen) verschwinden heute. Zwei oder drei davon wurden in durchmechanisierte Betriebe von grosser Leistung umgewandelt. Diese Betriebe verlangen vom Revierförster beglaubigte Holzlisten mit Partien von mindestens 25 m³ an lastwagenfahrbaren Strassen. Die Waldeigentümer ganzer Gemeinden wurden zudem plötzlich gezwungen, ihr Holz an auswärtige Sägereien oder an Holzhändler zu verkaufen. Dabei hatten sie erst noch Erlöseinbussen von 10 bis 15 GP % (Grundpreis-Prozente) in Kauf zu nehmen oder aber ihr Angebot in der Hand eines einzelnen Anbieters zusammenfassen zu lassen. Diese Aufgabe vermag eine Forstreviergenossenschaft zu lösen. Das soll das letzte Beispiel zeigen:

In Schlierbach erfolgte der Waldstrassenbau im Rahmen der Waldzusammenlegung zum Teil in Regie. Hiezu und für die Beförsterung der Wälder von Schlierbach und Geuensee stellte die Güterzusammenlegungsgenossenschaft Schlierbach einen vollamtlichen Revierförster an. Am 24. Januar 1973 gründeten die 241 Waldeigentümer (heute noch 232) mit 395 ha Wald die Forstreviergenossenschaft Büron-Geuensee-Schlierbach. Sie übernahm die vollamtliche Anstellung des Revierförsters. Anschliessend an die Neuzuteilung in den drei Gemeinden wurden die Wälder «entrümpelt». Es stellten sich Absatzschwierigkeiten ein. So wurde das Industrieholz bald restlos über die Forstreviergenossenschaft vermarktet. Trotz überdurchschnittlich hohen Nutzungen ist das Gebiet heute eine Preisinsel. Der Revierförster misst das Rundholz ein und vermittelt es bei Konkurrenzpreisen soweit möglich der angestammten Käuferschaft im Revier selbst. Für den Überschuss wurden zwei bis drei grössere Abnehmer gefunden. Diese pflegen das Holz heute auf Grund der Rundholzlisten des Försters zu kaufen. Für alle Rundholzverkäufe werden heute einfache vorgedruckte Verträge mit gleichbleibenden Bedingungen verwendet. Auf diese Weise ist es bis heute gelungen, die von 500 m³ im Schnitt der Jahre 1964—66 auf 3450 m³ im Schnitt der Jahre 1976—1978 angestiegene Holzmenge aus den 338 ha Privatwald zu praktisch den gleichen Preisen wie im angrenzenden Aargau (Submissionsverkäufe des Forstkreises AG V) zu verkaufen. Unter ihrem zweiten Förster blüht die Genossenschaft. Die bestehenden Holzergruppen aus Bauern und früheren Bannwarten konnten in den Dienstleistungsbetrieb der Genossenschaft eingegliedert werden.

Das Wesen der Forstreviergenossenschaft

Zwar sind durch den Gründungsbeschluss alle Waldeigentümer eines Forstreviers Genossenschafter geworden. Ihre Pflicht der Genossenschaft gegenüber beschränkt sich aber auf die anteilmässige Beteiligung an den Verwaltungskosten (heute Fr. 5.—/ha und Jahr). Später kommen noch die Strassenunterhaltsbeiträge dazu. Ein Genossenschafter hat nicht die Pflicht, aber das Recht, sein Holz über die Genossenschaft zu verkaufen oder die Genossenschaft mit der Ausführung von Arbeiten in seinem Wald zu beauftragen. Will er sein Papierholz anderweitig verkaufen oder seinen Holzschlag einem fremden Akkordanten übergeben, so darf er daran nach den Statuten nicht gehindert werden. Bringt die Genossenschaft dem Waldeigentümer Vorteile, so wird er sich ihrer bedienen. Eine Genossenschaft ohne Vorteile für den Waldeigentümer dagegen darf ruhig wieder sterben. Selbstverständlich bin ich froh, dass sich meine Überlegungen zur forstwirtschaftlichen Selbsthilfe im Privatwald bisher bewährt haben. Die Schlussexkursion der Forstversammlung 1979 bietet Gelegenheit, diese Behauptung am entscheidenden Ort, nämlich am Wald und an seinem Zustand, zu überprüfen.

Résumé

Les coopératives forestières par triage

La loi forestière lucernoise de 1969 donne la possibilité à tous les propriétaires de forêt, dans tous les triages comprenant de la forêt privée, de s'unir en coopératives. L'objectif que se fixe l'inspecteur d'arrondissement par la création d'une telle coopérative est d'assurer, dans la mesure du possible, l'exploitation librement consentie de toutes les forêts. Les coopératives constituent dans ce but des entreprises forestières qui sont conduites par le garde de triage respectif. Celui-ci exerce ainsi une double fonction qui lui procure un emploi à plein temps, d'abord comme garde de triage (exécution des devoirs forestiers légaux: consultation, martelage en forêt privée, surveillance et police des forêts), ensuite comme chef d'une entreprise forestière de surface réduite (220—520 ha).

Chaque membre de la coopérative a le droit mais non le devoir de charger l'entreprise forestière de certains ou de tous les travaux qu'il peut avoir à faire dans ses forêts. Il a aussi la possibilité de mettre son bois en vente par le biais de la coopérative et ainsi de mettre à profit la concentration de l'offre, mais il n'est pas tenu de le faire.

L'excursion finale de la Société forestière offre la possibilité de constater l'influence d'une telle coopérative sur l'état de la forêt.

Traduction: *S. Croptier*